



Regionalbudget 2022

Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte
im ILE-Zusammenschluss Allianz MainWerntal

KURZBESCHREIBUNG

Das Regionalbudget der ILE Allianz MainWerntal wird 2022 die Umsetzung der besten Kleinprojekte in den fünf Kommunen Arnstein, Eußenheim, Gössenheim, Karlstadt und Thüngen fördern. Hierfür stehen insgesamt 100.000 € zu Verfügung.

KONTAKT

ILE Allianz MainWerntal

Interkommunale Allianz der Städte und Gemeinden Arnstein | Eußenheim | Gössenheim | Karlstadt | Thüngen

Verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses Stadt Arnstein,

Allianzmanagement MainWerntal, Marktstraße 37, 97450 Arnstein, Tel. 09363/801-0 , info@main-werntal.de

Vorsitzender: Franz Josef Sauer, Erster Bürgermeister Stadt Arnstein

Stellv. Vorsitzender: Michael Hombach, Erster Bürgermeister Stadt Karlstadt

Umsetzungsmanagerin: Susanne Keller

Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte im ILE-Zusammenschluss Allianz MainWerntal

Die fünf Kommunen Arnstein, Eußenheim, Gössenheim, Karlstadt und Thüngen haben sich 2014 zusammengeschlossen, um sich gemeinsam den Aufgaben der Zukunft zu stellen und den ländlich geprägten Lebensraum im Bereich Main-Werntal als lebenswerte und moderne Heimat zu erhalten und zu gestalten. Die Städte und Gemeinden haben dies in freiwilliger Kooperation initiiert, aber nur mit Ihrem Engagement als Bürgerinnen und Bürger werden wir die Zusammenarbeit erfolgreich fortführen können.

1. Grundlage

Auf Grundlage des Bescheids des Amts für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 22.11.2021 und den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) steht dem ILE-Zusammenschluss Allianz MainWerntal für das Jahr 2022 ein Regionalbudget in Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung.

Der ILE-Zusammenschluss Allianz MainWerntal ruft zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten, die unter Berücksichtigung:

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um **Nettoausgaben**. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

2. Voraussetzungen:

Gefördert werden nur Kleinprojekte **in Ortschaften mit bis zu 10.000 Einwohnern (Erstwohnsitze)**, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Liefer- und Leistungsvertrages ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfe Gewerbe) zu beachten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z.B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfe Gewerbe) zu beachten.

3. Fördergegenstand

Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 20.09.2022 vorgelegt werden kann.

Nicht förderfähig sind z. B.:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,

- i) einzelbetriebliche Beratung,
- j) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regional-managements,
- k) Personalleistungen.
- l) Umsatzsteuer,
- m) Projekte > 20.000 EUR förderfähige Kosten bzw. < 500 EUR förderfähige Kosten.

4. Zuwendungs- und Antragsberechtigte:

- a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

5. Art und Umfang der Förderung:

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf jedoch bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Eine zusätzliche Förderung über die FinR-LE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

6. Antrags- und Auswahlverfahren:

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammense

Kriterien zur Projektauswahl:

Kriterium	Bewertungsinhalt	Punkte
1	Handlungsfeld Innenentwicklung	max. 4 Punkte
2	Handlungsfeld Wasser erLeben	max. 6 Punkte
3	Handlungsfeld gut Einkaufen	max. 4 Punkte
4	Regionale Wirkung Strahlkraft	max. 6 Punkte
5	Stärkung der regionale Identität Ökonomische Bindung	max. 2 Punkte
6	Aufwertung von Ortsbild und / oder Kulturlandschaft	max. 2 Punkte
7	Beitrag zur Mobilität im ländlichen Raum	max. 2 Punkte
8	Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz	max. 2 Punkte
9	Förderung von Austausch und Bürgerbeteiligung	max. 2 Punkte

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem ILE-Zusammenschluss der Allianz MainWerntal und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

7. Termine:

- Abgabe der **Förderanfragen** spätestens am: **15.02.2022**
- Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (**Vorlage des Durchführungsnachweises**): **20.09.2022**.

Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:

Allianzmanagement MainWerntal,
Marktstraße 37
97450 Arnstein,
Tel. 09363/801-0
info@main-werntal.de

Verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses

Vorsitzender: Erster Bürgermeister der Stadt Arnstein Franz Josef Sauer

Ansprechpartner steht zur Verfügung:

Umsetzungsmanagerin: Susanne Keller

Ort, Datum

Verantwortliche Stelle

Das erforderliche **Antragsformular, Merkblätter und weitere Infos** finden Sie weiter unten im Downloadbereich.

Die verantwortliche Stelle behält es sich vor, bei nicht ausgeschöpften Fördermitteln ggf. eine weitere öffentliche Förderanfrage zu starten.